

in dem Bestehenden geändert wird, in dem neuen Gesetze normirt werden solle. Es wird also das Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Forderungen zum Theil nach den Vorschriften des neuen Gesetzes, zum Theil nach dem, was aus der bisherigen Gesetzgebung gültig bleibt, zu beurtheilen sein. Dies hat auch zur nothwendigen Folge gehabt, daß der Deputations-Bericht umfangreicher werden mußte, als es vielleicht von Manchem zu wünschen sein möchte. Es war tiefer einzugehen auf den ganzen Prozeßgang, um eine Uebersicht zu geben, wie sich das Verfahren künftig gestalten würde. Bei derselben Vorbemerkung hat indessen die Deputation 2) noch darauf hinzudeuten gehabt, daß der Gesetzentwurf sich nicht auf alle streitige Ansprüche im Betrage unter 20 Thlr., insonderheit nicht auf die ein solches Objekt belangenden *Ausflüchte* gegen Klagen wegen größerer Gegenstände erstrecke, sondern bloß dann anzuwenden sei, wenn der *Klagbar gemachte* Anspruch diese Summe nicht übersteigt. Der siebente Punct enthält nur eine stylistische Bemerkung. Es ist sehr erfreulich gewesen, daß in diesem Gesetze ein Vorschrift geschieht, die Geschäftssprache mehr mit dem richtigern und gewöhnlichen Sprachgebrauche in Einklang zu bringen. Die achte Vorbemerkung endlich ist die allgemeine Motivirung einer großen Anzahl spezieller Redaktions-Modifikationsanträge. Es wird nämlich für das Wort „Forderungen“ in vielen Paragraphen der allgemeinere Ausdruck „Anspruch“ oder „Civilanspruch“ gebraucht zu sehen gewünscht, und man hielt es für angemessen, hier die Motivirung im Allgemeinen voranzuschicken, um im speziellen Theile wiederholte Auseinandersetzungen zu vermeiden. — Ueber die Wichtigkeit des vorliegenden Gesetzes ist wohl ein näherer Nachweis nicht hinzuzufügen. Aus der Erfahrung ist es bekannt, daß die Mehrzahl der Streitigkeiten in Civilsachen, wenn auch nicht diesem Gesetze, doch dem Mandate von 1753 angehört. Den Grund, woher dies kam, zu untersuchen, ist hier nicht der Ort; inzwischen eben darum, weil es ein wirkliches Erfahrungsergebniß ist, daß die mehrsten Prozesse geringfügige Gegenstände betreffen und nach dem neuen Gesetze zu behandeln sein werden, ist es um so mehr Pflicht der Kammer, dem Gesetze vorzügliche Aufmerksamkeit zu schenken. Nach dieser einleitenden Voranschickung glaube ich wohl kaum, daß es noch für nöthig geachtet werden dürfte, den allgemeinen Theil des Deputations-Berichts vorzulesen.

Präsident: Wünscht die Kammer, daß der allgemeine Theil des Berichts vorgelesen werde? Diese Frage wird allgemein verneint. Es hat nun der Abg. Schröder das Wort.

Abg. D. Schröder: Wenn durch das vorliegende Gesetz eine neue Prozeßart eingeführt werden soll, so mußte sich die Deputation mit Recht die Frage stellen: Ob es zeit- und zweckgemäß sei, ein solches Gesetz zu erlassen? Wenn aber die Deputation nach Beseitigung der auch ihr dagegen beigegebenen Zweifel zu der Ueberzeugung gelangt ist, diese Frage bejahen zu müssen, so bin ich damit nicht vollkommen einverstanden.

Wir stehen jedenfalls an dem Vorabend einer neuen Civil- und Prozeßgesetzgebung, u. ich sollte nicht glauben, daß das Mandat von 1753 über die Behandlung der geringfügigen Rechtsfachen so viele Fehler in sich geführt hätte, daß es nöthig wäre, so kurz vor einer neuen umfassenderen Gesetzgebung diese gesetzliche Bestimmung besonders herauszuheben und so total zu verändern. Mir ist bekannt, daß es mehrere Gegenstände in diesem Mandate giebt, die durch die Praxis gemildert und geändert worden sind; allein den Schluß kann ich nicht daraus ziehen, daß diese Abänderungen der Praxis ein gefühltes Bedürfniß nach dem vorliegenden so umfassenden Gesetzentwurfe wirklich hätten erkennen lassen. Die Praxis hat, wenigstens an den meisten Gerichtsstellen, in sofern sich Abänderungen erlaubt, als man die Parteien in solchen geringfügigen Sachen größtentheils auf einem kürzeren und weniger kostspieligen Wege durch mündliche Bestellung, oder durch Bestellzettel oder durch Patentvorladungen von dem, was ihnen zu thun obgelegen, unterrichtet und sie zum Termin vorgeladen hat. Ich glaube aber, daß, wenn eine oder die andere dieser Abweichungen, welche die Praxis wohlwollend zeither schon beobachtet hat, gesetzlich autorisirt würde, so daß der Richter auch dann im Falle des Ungehorsams einer Partei auf die gesetzlichen Rechtsnachtheile erkennen könnte, was zeither nicht der Fall gewesen, und wenn vielleicht bei Sachen, die den Betrag von 20 Thlr. nicht übersteigen, die Verwendung des Stempelpapiers nicht mehr erfordert würde, das Meiste geschehn wäre, um die Gebrechen des Mandats von 1753 zu beseitigen. Ich kann mich also nicht damit vereinigen, daß ein so vollständiges und ausführliches Gesetz nothwendig gewesen wäre. Es wäre lediglich zu wünschen, daß die Abänderungen, welche die Praxis bereits eingeführt hat, berücksichtigt würden, und daß man durch Ersparnisse bei der Stempelverwendung die Kosten verminderte, denn dann würde wohl das, was dringend nöthig wäre, geschehen sein, und man hätte sich mit dem Mandat von 1753 bis zu der neuen Prozeßordnung recht gut begnügen können. Es gehen mir aber auch gegen den vorgelegten Gesetzentwurf noch einige besondere Bedenken und zwar aus dem praktischen Gesichtspuncte bei. Nämlich 1. scheint mir daraus eine große Ueberlastung der Untergerichte hervorzugehn. Diese wird insbesondere herbeigeführt dadurch, daß in dem ersten und in der Regel nach diesem neuen Gesetze einzigen Termine nicht allein Klagen, sie mögen noch so weitläufig sein, noch so viele Klagpuncte in sich fassen, wenn sie nur nicht die Summe von 20 Thlr. übersteigen, protokolliert, Einlassung vom Gegentheil gefordert und ebenfalls protokolliert, Beweis und Gegenbeweis in demselben Termine gefordert und geführt, Zeugen abgehört, Urkunden geprüft, hierüber allenthalben ebenfalls Protokolle aufgenommen und endlich auch Entscheidungen, wenigstens in der Regel, allemal gegeben und publizirt werden sollen. Es scheint mir allerdings, daß Alles dies manchmal angeht; aber bei vielen Rechtsgeschäften ist die Klage, die Einlassung, die Führung und Erhebung vom Beweis und Ge-